

**Zweite Sitzung – Deuxième séance**

**Dienstag, 20. September 1994, Vormittag**  
**Mardi 20 septembre 1994, matin**

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Jagmetti Riccardo (R, ZH)

93.022

**Änderung des Zivilgesetzbuches  
 (Herabsetzung des zivilrechtlichen  
 Mündigkeits- und Ehefähigkeitsalters)**

**Code civil. Révision  
 (Abaissement de l'âge  
 de la majorité civile et matrimoniale)**

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1993, Seite 659 – Voir année 1993, page 659  
 Beschluss des Nationalrates vom 16. Juni 1994  
 Décision du Conseil national du 16 juin 1994

**Ziff. I Art. 156 Abs. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Ch. I art. 156 al. 2***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Küchler** Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Ich hoffe, dass wir diese Gesetzesänderung in dieser Session zu Ende beraten können, das heißt, dass wir heute alle Differenzen ausräumen können. Es handelt sich um vier Differenzen. Die erste befindet sich bei Artikel 156 ZGB.

Hier geht es um ein eher redaktionelles Problem. Der Nationalrat stimmte grundsätzlich der Fassung des Ständersates zu, möchte aber die Worte «soweit nötig» streichen. Es soll dem Ermessen des Scheidungsrichters anheimgestellt werden, wann Unterhaltsbeiträge für die Kinder über die Mündigkeit hinaus festgelegt werden.

Ihre vorberatende Kommission kann der neuen Fassung zustimmen. Die Worte «soweit nötig» sind – im nachhinein gesehen – in der Tat eher verwirrend. Wichtig ist jedenfalls, im Gesetz klar zum Ausdruck zu bringen, dass das Scheidungsgericht befugt ist, die Unterhaltpflicht der Eltern so zu ordnen, dass die festgesetzten Unterhaltsbeiträge auch nach Eintritt der Mündigkeit des Kindes weiter zu bezahlen sind, wenn sich dieses noch in Ausbildung befindet. Ich verweise auf Artikel 277 Absatz 2 ZGB.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Angenommen – Adopté

**Ziff. I Art. 13c***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Ch. I art. 13c***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Küchler** Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Der Nationalrat fügte im Schlusstitel des ZGB einen neuen Artikel 13c ein. Er will damit Unklarheiten bei der Interpretation von Scheidungsurteilen und -konventionen beseitigen, die vor Inkrafttreten der Änderung des ZGB ergangen sind. Legt nämlich ein Scheidungsurteil oder eine Scheidungskonvention blos in allgemeiner Weise fest, dass Unterhaltsbeiträge generell bis zur Mündigkeit des Kindes geschuldet sind, so stellt sich nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision die Frage, ob das alte oder das neurechtliche Mündigkeitsalter massgebend ist. Der neue Artikel 13c Schlusstitel des ZGB stellt klar, dass die Ali mente auf jeden Fall bis zum zwanzigsten Altersjahr geschuldet sind, sofern dem Kind nicht zugemutet werden kann, seinen Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder aus anderen Mitteln zu bestreiten; dies in Anlehnung an Artikel 276 Absatz 3 ZGB.

Die Kommission beantragt Ihnen, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

**Ziff. II Ziff. 2bis Einleitung, Art. 2 Abs. 2; 5 Abs. 1 Bst. b***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Ch. II ch. 2bis introduction, art. 2 al. 2; 5 al. 1 let. b***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Küchler** Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Der Nationalrat beschloss, es sei auch das Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG) zu ändern. Hier geht es um ein Subventionsproblem. Der Geltungsbereich des LSMG für die Gewährung von Bundesbeiträgen erfasst heute Erziehungseinrichtungen, in die Jugendliche eingewiesen werden, und zwar einerseits nach Strafgesetzbuch – ich verweise auf Artikel 100bis sowie die Artikel 82ff. und 89ff. StGB – und andererseits nach dem Kinderschutzrecht des Zivilgesetzbuches. Hier verweise ich auf Artikel 310 und Artikel 405a ZGB.

In der Kommission wurde uns berichtet, dass nach konstanter Praxis des Bundesamtes für Justiz im übrigen heute bei der Subventionierung auch die Klientel berücksichtigt werde, die nach Erreichen des Mündigkeitsalters, also bei Wegfall von Kinderschutzmassnahmen, freiwillig in einer Institution bleibe, um eine Lehre zu beenden. Mit der Herabsetzung des Mündigkeitsalters von 20 auf 18 Jahre werden inskünftig für Jugendliche, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, keine Kinderschutzmassnahmen mehr möglich sein, dagegen kann ein fürsorgerischer Freiheitsentzug gemäss Artikel 397a ff. ZGB, des Vormundschaftsrechtes, in Frage kommen. Der Beschluss des Nationalrates erlaubt es nun, Aufenthaltsstage der aufgrund des Vormundschaftsrechtes eingewiesenen Jugendlichen im Alter von 18 bis 22 Jahren ebenfalls zu subventionieren. Damit wird eine subventionstechnische Gleichstellung mit den strafrechtlich Eingewiesenen erreicht. Mehrkosten sollten im Vergleich zu heute aus dieser sozialpolitisch erwünschten Neuerung nicht resultieren.

Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates; aber rein Vollständigkeitshalber darf ich noch darauf hinweisen, dass in Artikel 5 Absatz 1 Litera b gleichzeitig auch ein redaktionelles Versehen beseitigt werden kann. Entsprechend der allgemeinen Terminologie des LSMG von 1984 sollte nämlich künftig von «Kindern und Jugendlichen ...., die in ihrem Sozialverhalten erheblich gestört sind» gesprochen werden. Der bisherige Ausdruck «erziehungsschwierige oder erheblich gefährdete Zöglinge», der heute noch in diesem Artikel verwendet wird, stammt aus dem alten Gesetz.

Wir beantragen Zustimmung zur Lösung des Nationalrates.

**Ziff. II Ziff. 3 Art. 5 Abs. 1, 2; 8 Abs. 3 Bst. c; 9 Abs. 2, 3****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Ch. II ch. 3 art. 5 al. 1, 2; 8 al. 3 let. c; 9 al. 2, 3****Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national

**Küchler** Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Die ganze Revision geht ja davon aus, dass der Sozialschutz für invalide Jugendliche nicht verschlechtert werden darf. Das setzt aber auch voraus, dass überall dort, wo das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) bisher für bestimmte Ansprüche auf das Mündigkeitsalter abgestellt hat, neu nun von «Personen vor dem erfüllten 20. Altersjahr» die Rede sein muss. Aus einem Versehen heraus sind drei Bestimmungen des IVG seinerzeit nicht angepasst worden. Der Beschluss des Nationalrates korrigiert dieses Versehen. Er beinhaltet somit keine materielle Änderung, sondern lediglich die Beibehaltung des Status quo.

Aus diesem Grunde beantragt Ihnen die Kommission, sich bei dieser letzten Differenz ebenfalls dem Nationalrat anzuschliessen.

**Angenommen – Adopté****93.024****Gleichstellung von Frau und Mann.  
Bundesgesetz****Egalité entre femmes et hommes.  
Loi**

Botschaft, Gesetz- und Beschlusseentwürfe vom 24. Februar 1993  
(BBl I 1248)

Message, projets de loi et d'arrêté du 24 février 1993 (FF I 11163)

Beschluss des Nationalrates vom 17. März 1994

Décision du Conseil national du 17 mars 1994

**Antrag der Kommission**

Eintreten

**Proposition de la commission**

Entrer en matière

**Meier** Josi (C, LU), Berichterstatterin: Dieser Tage ertönte weltweit das Echo eines Kongresses in Kairo, der vielfältig und einsichtig dargetan hat, wie unabdingbar die Besserstellung der Frauen für den Fortschritt der Menschheit ist. Bei uns setzen alle Regierungsparteien und fast alle anderen Parteien das Anliegen «Frauenförderung/Promotion de la femme» weit oben auf ihre Programme und Aktionspläne; als jüngstes Beispiel dafür seien die Geburtstagswünsche der jubilierenden FDP genannt, wie sie gestern in der «NZZ» zu lesen waren.

Frauen, insbesondere auch aus der CVP und der FDP, trafen dieser Tage mit unserem Ratspräsidenten zusammen, rühmten dabei die heutige Vorlage der Kommission und brachten noch einige weitere Wünsche an. Kurz, es liegt nicht nur irgendwo in der Luft, sondern es ist mit den Händen zu greifen: in Sachen Frauenförderung ist auch bei uns ein neuer Durchbruch fällig.

Anfang 1993 hat der Bundesrat eine Botschaft zum Gleichstellungsgesetz verabschiedet. In der Frühjahrssession 1994 hat der Nationalrat seine Version der Vorlage grossmehrheitlich verabschiedet. Ihre Kommission hat seither, zwischen April und Dezember, in vier teils zweitägigen Sitzungen die Vorlage intensiv beraten, in einigen Punkten überarbeitet und schliesslich mit 10 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Ich zeichne vorerst nur ihre Umrisse, erstens, weil Sie sie schon genau studiert haben und je nach Temperament sicher darauf drängen, Ihre vorsichtige bis vorbehaltlose Unterstützung zu manifestieren; zweitens, weil die Detailberatung Gelegenheit zur Beleuchtung der Einzelheiten geben wird. Vorerst also nur folgendes:

1. Wir haben einen Gesetzgebungsaufrag zu erfüllen. Obwohl wir im Verlaufe der 14 Jahre seit der Abstimmung über den erweiterten Gleichstellungsartikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung schon in verschiedenen Bereichen zur Behebung der Ungleichheiten zwischen Frau und Mann legiferierten – ich denke an das Eherecht, an verschiedene Sozialgesetze –, obwohl die Direktwirkung des Satzes «gleicher Lohn für gleiche Arbeit» seither auf dem Papier steht, müssen besonders im Bereich des Erwerbslebens noch Lücken gefüllt werden.

Wir sind uns dabei bewusst, dass auch dieses Gesetz nur begrenzte Wirkung haben wird, dass verschiedene weitere Massnahmen in anderen Gesetzen, zum Beispiel im Bildungsbereich auch auf anderen Stufen, den Prozess weiterführen müssen; wir sind uns ebenso bewusst, dass auch Lücken in der Regelung von Sicherheiten für jene bestehen, die unentgeltlich Arbeit für die ganze Gesellschaft leisten, und dass gesellschaftliche Veränderungen nur sehr bedingt durch Gesetze bewirkt werden können, sondern von ihnen meistens nur gespiegelt werden. Es ist aber nach den Erfahrungen der letzten 14 Jahre auch klar, dass die in der Vorlage vorgesehnen Instrumente nötig sind, wenn Gleichheit im Erwerbsleben durchgesetzt werden soll.

Noch sind beträchtliche Unterschiede in diversen Erwerbsbereichen da. Ich denke nicht nur an den Lohn, ich denke auch an Weiterbildung, an Beförderung und dergleichen.

Die Bedeutung der Frauen für das Erwerbsleben in den Industriestaaten ist offensichtlich, ebenso die Wichtigkeit der Erwerbstätigkeit – vor allem in den Teilzeitbereichen – im Leben der Frauen. Auch jenen, die in – durchaus legitimen – traditionellen Verhältnissen leben, ist heute bewusst, dass nur jede fünfte Frau Kinder unter 15 Jahren betreut

und dass sie nachher noch mindestens die Hälfte ihrer Aktivitätszeit und mindestens die Hälfte ihrer Lebenserwartung vor sich hat, während der sie meist auch das Bedürfnis hat, sich beruflich zu entfalten.

2. Wir haben zur Erfüllung des Gesetzgebungsaufrages Ziele zu formulieren und Instrumente bereitzustellen. Zweck ist die Erreichung der Gleichstellung durch das allgemeine Diskriminierungsverbot in diesem Gesetz. Als Mittel sind u. a. dafür vorgesehen: eine Sanktion in Form einer Entschädigung, zu erreichen auf dem Weg von Klagen (Leistungs- und Feststellungsklagen) der Betroffenen, die durch die vorgesehene Beweislastverteilung erleichtert und durch das Verbandsklagerecht zur Feststellung von Diskriminierungen gestützt werden können.

Erfasst wird in der Vorlage ferner auch noch der Spezialfall der Diskriminierung durch sexuelle Belästigung. Ein Spezialpunkt gilt schliesslich der Organisation des Gleichstellungsbüros, auch der Formulierung von dessen Aufgaben. Die Kommission ist bei ihren Entscheiden wieder etwas näher an die Vorlage des Bundesrates herangerückt, als dies der Nationalrat tat. Wir werden die Abweichungen bei der Detailberatung im einzelnen aufzeigen.

3. Die Vorlage soll uns noch die Angleichung an den internationalen Standard bzw. an den Standard vergleichbarer Staaten bringen. Seit 20 und mehr Jahren haben wir die Übereinkommen Nr. 100 und Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation ratifiziert, welche gleiche Ziele wie die Vorlage anstreben. Für einmal haben wir nicht zuerst die interne Gesetzgebung voll auf den Punkt gebracht, sondern wir kommen jetzt – zwei Jahrzehnte später – damit; auch das zeigt, dass die Sache reif ist.

1991 stimmten wir dem Beitritt zum internationalen Pakt über wirtschaftliche und andere Rechte bei, der wiederum die gleichen Zielsetzungen hatte. Die Vorlage hat übrigens nicht den primären Zweck, aber die gute Nebenwirkung, dass sie uns im Erwerbsbereich bezüglich Gleichstellung auf den Stand des Acquis communautaire der EU bringen wird, den zu erreichen,